Studien zum Zivilrecht 27

Lukas Colberg

Der Schutz der Schiedsvereinbarung

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Schiedsvertrags

Nomos

Studien zum Zivilrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb, Universität Köln
Prof. Dr. Christian Berger, Universität Leipzig
Prof. Dr. Florian Faust, Bucerius Law School Hamburg

Band 27

Lukas Colberg

Der Schutz der Schiedsvereinbarung

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Schiedsvertrags

Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Hamburg, Bucerius Law School, Diss., 2018

ISBN 978-3-8487-5617-9 (Print)
ISBN 978-3-8452-9792-7 (ePDF)

1. Auflage 2019
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Juni 2017 fertiggestellt und im Herbsttrimester 2018 von der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – in Hamburg als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 12. Dezember 2018 statt. Für die Veröffentlichung wurde die verwendete Literatur auf den aktuellen Stand gebracht. Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung konnten weitgehend berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gebührt zunächst meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Karsten Thorn, LL.M. (Georgetown). Er hat mein Interesse für schiedsgerichtliche Verfahren während des Schwerpunktstudiums geweckt, die Anregung für das Thema dieser Arbeit gegeben und ihre Entstehung mit wegweisenden Hinweisen begleitet. Herrn Professor Dr. Stefan Kröll, LL.M. (LSE) danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und seine wertvollen Anregungen.

Frau Professor Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb, Herrn Professor Dr. Christian Berger, LL.M. (Edinburgh) und Herrn Professor Dr. Florian Faust, LL.M. (Michigan) danke ich für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe.

Eine Dissertation zu verfassen ist eine aufregende, bereichernde, aber auch enorm herausfordernde Aufgabe – kein Sprint, sondern ein Marathon. Ich bin all denen sehr dankbar, die mich auf diesem Weg in Hamburg, Berkeley und Freiburg begleitet, motiviert und angefeuert haben. Ohne sie gäbe es diese Arbeit nicht.

Eine vollständige Aufzählung würde den Rahmen eines Vorwortes sprengen. Besonders hervorheben möchte ich aber zum einen Dr. Carsten Jungmann, LL.M. (Yale), M.Sc. in Finance (Leicester), der meine wissenschaftliche Ausbildung geprägt und gefördert, zum anderen Sebastian Bong, der mir mit der Durchsicht und Korrektur des Manuskripts sowie seinen vielen klugen Verbesserungsvorschlägen sehr geholfen hat.

Mein allergrößter Dank jedoch gilt meinen Eltern Rosi und Hans. Sie haben die Grundlagen nicht nur für diese Arbeit, sondern für meine persönliche und professionelle Entwicklung insgesamt gelegt und die Promotion – wie jeden meiner Schritte zuvor – mit Liebe und bedingungsloser Unterstützung begleitet. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im März 2019 *Lukas Colberg*

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 19

A. Einleitung 23

I. Problemstellung 23
II. Gang der Untersuchung 26

B. Kapitel 1: Grundlagen 27

I. Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel zur Konfliktlösung 27
1. Funktionsweise 27
2. Zulässigkeit 28
3. Vorteile 29
4. Bedeutung 31
5. Ergebnis 33
II. Gesetzliche Konzeption zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen und ihre Schwächen 33
1. Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit im deutschen Recht 34
a) Vor Abschluss des Schiedsverfahrens 36
aa) Verfahrensarten 36
(1) Klage bei einem staatlichen Gericht 36
(2) § 1032 Abs. 2 ZPO 37
(3) § 1040 ZPO 38
bb) Präklusion 39
cc) Wirkung der Entscheidung des staatlichen Gerichts 40
dd) Zwischenergebnis 42
b) Nach Abschluss des Schiedsverfahrens im Rahmen des Aufhebungs- oder Vollstreckbarkeitsverfahrens 43
c) Grafische Zusammenfassung 44
2. Parallelität der Verfahren 44
a) Vorteile und Risiken paralleler Verfahren 44
b) Überlange Verfahrensdauer 45
3. Problem der Torpedoklagen 46
a) Begriff und Wirkungsweise der Torpedoklage 46

b) Torpedoklagen bei Gerichtsstandsvereinbarungen nach neuem Recht 47
c) Torpedoklagen bei Schiedsvereinbarungen 49
d) Zusammenfassung 50
4. Verfahrensdauer in Deutschland und anderen Ländern 50
a) Deutschland 52
b) Italien 53
c) Belgien 54
d) USA 55
e) Zwischenergebnis 58
5. Zusammenfassung 58
III. Verteidigungsstrategien gegen parallele gerichtliche Verfahren 59
1. Verteidigung gegen lange Verfahrenszeiten 59
a) Verfahrensbeschleunigung 59
b) Staatshaftung 60
aa) Art. 6 Abs. 1 EMRK 61
bb) Entschädigungsanspruch nach § 198 GVG 62
cc) Amtshaftung 64
dd) Zwischenergebnis 65
2. Verteidigung gegen parallele gerichtliche Verfahren 65
a) Prozessführungsverbote durch staatliche Gerichte 66
aa) Anti-suit injunctions im englischen und US-amerikanischen Recht 66
bb) Prozessführungsverbote im deutschen Recht 69
cc) Vereinbarkeit mit der EuGVVO 72
(1) Unvereinbarkeit von staatlichen Prozessführungsverboten mit der EuGVVO – West Tankers-Entscheidung des EuGH 72
(a) Sachverhalt 72
(b) Argumentation des EuGH 73
(c) Rezeption des Urteils und Stellungnahme 75
(2) Neubeurteilung der Rechtslage aufgrund der Neufassung der EuGVVO? 78
(a) Die Regelungen des Erwägungsgrundes 12 im Einzelnen 79
(b) Auswirkungen auf anti-suit injunctions 83
(c) Zwischenergebnis 85

dd) Prozessführungsverbote außerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVVO 85
ee) Zusammenfassung 86
b) Prozessführungsverbote durch Schiedsgerichte 87
aa) Rechtliche Grundlage 87
bb) Vereinbarkeit von schiedsrichterlichen Prozessführungsverboten mit der EuGVVO – Gazprom-Entscheidung des EuGH 88
(1) Sachverhalt 88
(2) Argumentation des EuGH 89
(3) Rezeption des Urteils und Stellungnahme 91
(a) Unklarheit bezüglich der Anwendbarkeit der Verordnung 91
(b) Unklarheit bezüglich der Reichweite des Urteils – Vorlagefrage 2 92
cc) Möglichkeiten der Durchsetzung schiedsrichterlicher Prozessführungsverbote – Vorlagefrage 3 96
dd) Zusammenfassung 98
c) Positive Feststellungsklage beim Gericht am Schiedssitz und Anerkennung im betreffenden Mitgliedstaat 99
d) Vollstreckbarer Schiedsspruch als Vollstreckungsversagungsgrund 100
e) Anti-enforcement injunction 102
f) Durchführungsanordnung 103
g) Zwischenergebnis 105
3. Prozessualer Kostenersatz 105
a) „The loser pays" – English Rule und § 91 ZPO 106
b) American Rule als Gegenentwurf 108
c) Nicht vom Kostenersatz umfasste Posten 109
d) Kostenersatz im Rahmen des Schiedsverfahrens 110
e) Zusammenfassung 111
IV. Lösungsansätze de lege ferenda 112
1. Heidelberg Report: Verzahnung der Schiedsgerichtsbarkeit mit der EuGVVO 112
2. Kommissionsentwurf 114
3. Vollständiger Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit aus dem Anwendungsbereich der EuGVVO 116
4. Ergebnis 117

C. Kapitel 2: Schadensersatz wegen Verletzung einer Schiedsvereinbarung im englischen und US-amerikanischen Recht 118

I. Einführende Bemerkungen zu Besonderheiten des common law 118
1. Vertragliche Einordnung von Schiedsvereinbarungen 118
2. Schadensersatz als primärer Rechtsbehelf 119
3. Garantiehaftung für Vertragserfüllung 119
4. Befugnis zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes 120
II. England 121
1. Entwicklung des case law 122
a) Grundlegung – Mantovani v Carapelli 123
aa) Sachverhalt und Entscheidung des Court of Appeal 123
bb) Bewertung 125
b) Überlegungen zum Inhalt des Schadensersatzes – Tracomin SA v Sudan Oil Seeds (No. 2) 126
aa) Sachverhalt und Entscheidung des Court of Appeal 126
bb) Bewertung 128
c) Anwendung auf Hauptsacheverfahren – CMA CGM SA v Hyundai Mipo Dockyard Co. Ltd. 129
aa) Sachverhalt und Entscheidung des Commercial Court 129
bb) Bewertung 130
d) Haftung Dritter – Kallang Shipping SA Panama v Axa Assurances Senegal (No.2) 131
aa) Sachverhalt und Entscheidung des Commercial Court 131
bb) Bewertung 132
e) Vereinbarkeit mit der EuGVVO – West Tankers (Damages) 132
aa) Sachverhalt und Entscheidung des Commercial Court 132
bb) Bewertung 134
2. Zusammenfassung 135
III. USA 136
1. Der Federal Arbitration Act und sein Verhältnis zum einzelstaatlichen Recht 137
2. Entscheidungen bezüglich Schiedsvereinbarungen 138

3. Entscheidungen bezüglich Gerichtsstandsvereinbarungen 140
a) Schadensersatz zusprechende Entscheidungen 141
b) Schadensersatz ablehnende Entscheidungen 144
c) Ergebnis 147
4. Übertragbarkeit auf Schiedsvereinbarungsfälle 148
IV. Zusammenfassung 149

D. Kapitel 3: Schadensersatz wegen Verletzung einer Schiedsvereinbarung im deutschen Recht 151

I. Mögliche Fallkonstellationen 151
1. Kategorie 1: Noch keine Entscheidung des staatlichen Gerichts 151
2. Kategorie 2: Staatliches Gericht verneint seine Zuständigkeit 152
3. Kategorie 3: Staatliches Gericht bejaht seine Zuständigkeit 153
II. Zulässigkeit 153
1. Zuständigkeit 153
a) Schiedsgericht 154
b) Staatliches Gericht 156
aa) Internationale Zuständigkeit 156
(1) EuGVVO 156
(a) Sachlicher Anwendungsbereich 157
(b) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich 157
(c) Gerichtsstände 157
(d) Zwischenergebnis 159
(2) ZPO 160
bb) Örtliche Zuständigkeit 160
cc) Praktische Probleme 161
c) Ergebnis 162
2. Entgegenstehende Wirkung eines staatlichen Urteils 162
a) Urteil eines Gerichts außerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVVO 163
b) Urteil eines Gerichts innerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVVO 164
aa) Anwendbarkeit der EuGVVO 164
bb) Folgen für Schadensersatzansprüche 165
3. Rechtsschutzbedürfnis 166

III. Anwendbares Recht 166
1. Vertragliche Ansprüche 166
a) Rom I-Verordnung 167
b) Deutsches Schiedsverfahrensrecht und New Yorker Übereinkommen 168
2. Deliktische Ansprüche 169
3. Ergebnis 170
IV. Bestehen eines Schadensersatzanspruchs 170
1. Haftungsbegründender Tatbestand 172
a) Vertraglicher Schadensersatz 172
aa) Rechtsnatur: Schiedsvereinbarung als Schuldverhältnis 172
(1) Prozessverträge und ihre Abgrenzung von materiell-rechtlichen Vereinbarungen 173
(a) Zulässigkeit 174
(b) Abgrenzung 175
(c) Arten 176
(aa) Verfügungswirkung 176
(bb) Verpflichtungswirkung 177
(2) Verortung der Schiedsvereinbarung 178
(a) Literatur 178
(aa) Materiell-rechtlicher Vertrag 179
(bb) Prozessvertrag 180
(cc) Vertrag mit Doppelnatur 181
(b) Rechtsprechung 182
(aa) Materiell-rechtlicher Vertrag über prozessuale Beziehungen 183
(bb) Unterfall des Prozessvertrags 184
(c) Stellungnahme 184
bb) Pflichten 187
(1) Anwendbarkeit der Vorschriften über Schuldverhältnisse 188
(2) Schiedsvertragliche Loyalitätspflichten im Pflichtengefüge des BGB 188
(a) Terminologie und Unterteilung 189
(b) Hauptleistungspflichten 190
(c) Nebenleistungspflichten 191
(d) Schutzpflichten 192
(e) Ergebnis 193

(3) Einzelne Ausprägungen der Loyalitätspflicht 193
(a) Unterlassen einer Klage bei staatlichen Gerichten 193
(b) Bestellung der Schiedsrichter und Leistung eines Vorschusses 194
(c) Wahrheitspflicht 196
(d) Vertraulichkeitspflicht 197
(aa) Abgrenzung von der Nichtöffentlichkeit des Schiedsverfahrens 197
(bb) Vertraulichkeitspflicht der Schiedsrichter 198
(cc) Vertraulichkeitspflicht der Parteien 198
(dd) Ergebnis 200
(e) Allgemeine Förderungspflicht 200
(4) Grafische Zusammenfassung 201
(5) Ausschluss des Erfüllungsanspruchs 201
(a) Unterlassen einer Klage bei staatlichen Gerichten 202
(b) Sonstige Pflichten 202
cc) Abgrenzung der Schadensarten 204
(1) Abgrenzungsgrundsätze 204
(2) Anwendung auf die Loyalitätspflichten 205
(a) Unterlassen einer Klage bei staatlichen Gerichten 205
(b) Sonstige Pflichten 206
dd) Pflichtverletzung 207
(1) Klageerhebung 207
(2) Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnungen 208
(3) Antrag gem. § 1032 Abs. 2 ZPO 209
ee) Vertretenmüssen 210
(1) Konkludente Parteivereinbarung 210
(2) Vorsatz 211
(3) Fahrlässigkeit 211
ff) Zusammenfassung 215
b) Deliktischer Schadensersatz 216
aa) § 823 BGB 216
(1) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB 216

(2) Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB 220
(a) Schiedsverfahrensrechtliche Vorschriften 220
(b) Schikaneverbot 221
(c) Ergebnis 222
(3) Rechtswidrigkeit 222
bb) Sittenwidrige Schädigung i.S.d. § 826 BGB 223
(1) Unberechtigte Prozesseinleitung 223
(a) Kriterien der Rechtsprechung 224
(b) Anwendung auf die Verletzung der Schiedsvereinbarung 224
(c) Ergebnis 225
(2) Beteiligung eines Dritten: Verleitung zum Vertragsbruch 226
cc) Zusammenfassung 227
2. Schaden 228
a) Kosten 228
b) Verzögerung des Verfahrens 229
c) „Schadensersatz für Schadensersatz“ 231
d) Vergleichssumme 232
e) Verlust sonstiger Vorteile 232
3. Mitverschulden 233
a) Mitwirkung bei der Schadensentstehung 233
b) Schadensminderungspflicht 234
aa) Verzögerung des Verfahrens 234
bb) Prozesskosten 234
cc) Inländische Anwaltskosten 235
dd) Ausländische Anwaltskosten 235
ee) Zusammenfassung 237
4. Zusammenfassung der Ergebnisse und Vergleich mit dem Recht Englands und der USA 237

E. Kapitel 4: Probleme des europäischen Rechts sowie der Anerkennung und Vollstreckung 240

I. Schadensersatzansprüche und europäisches Recht 240
1. Anwendbarkeit der EuGVVO 240
a) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich 240
b) Sachlicher Anwendungsbereich 241

2. Vereinbarkeit von Schadensersatzansprüchen mit der EuGVVO 242
a) Schadensersatz durch staatliche Gerichte 243
aa) Grundsätze des EuGH zu anti-suit injunctions 243
bb) Übertragbarkeit auf Schadensersatzprozesse 244
cc) Abschreckungswirkung durch drohenden Schadensersatz 245
dd) Ergebnis 246
b) Schadensersatz durch Schiedsgerichte 247
aa) Vereinbarkeit des Schiedsspruchs selbst mit der EuGVVO 247
bb) Vereinbarkeit der Anerkennung und Vollstreckung eines Schadensersatz-Schiedsspruchs mit der EuGVVO 249
II. Anerkennung und Vollstreckung nach dem New Yorker Übereinkommen 251
1. Berücksichtigung der EuGVVO 251
2. Deutscher ordre public 252
3. Blick ins Ausland 254
a) England und USA 255
b) Schweiz 255
c) Frankreich 257
d) Spanien 258
III. Ergebnis 259

F. Kapitel 5: Vertragsgestaltung 260

I. Vertragliche Absicherung von Schiedsvereinbarungen 260
1. Vertragliche Vereinbarung über die Kostenerstattung 260
2. Vertraglicher Schadensersatz 261
3. Pauschalierter Schadensersatz 262
4. Vertragsstrafe 263
a) Zulässigkeit und Voraussetzungen 263
b) Abgrenzung von pauschaliertem Schadensersatz 265
c) Einzelheiten zur Anwendung zum Schutz der Schiedsvereinbarung 266
5. Formulierungsvorschläge 269
a) Kostenerstattung 269
b) Schadensersatz 270
c) Pauschalierter Schadensersatz 270

d) Vertragsstrafe 271
aa) Variante 1 271
bb) Variante 2 271
II. Ergebnis 272

G. Zusammenfassung in Thesen 273

Literaturverzeichnis 279

Rechtsprechungsverzeichnis 303

Materialienverzeichnis 315

Abkürzungsverzeichnis

A.	Atlantic Reporter
A.C.	Appeal Cases
A.D.	New York's Appellate Division Reports
AAA	American Arbitration Association
Arb. Int'l	Arbitration International
AS	Alaska Statutes
ASA Bulletin	Swiss Arbitration Association Bulletin
B.C.L.C.	Butterworths Company Law Cases
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
C.L.C.	Commercial Law Cases
Cal. Civ. Code	California Civil Code
Cambridge J. Int'l & Comp. L.	Cambridge Journal of International and Comparative Law
CEPEJ	Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz
Cir.	Circuit
CLR	Commonwealth Law Reports
COM	*siehe KOM*
CPC	Codice di procedura civile
CPL	Civilprocesa likums
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
Disp. Resol. J.	Dispute Resolution Journal
E.R.	English Reports
EIPR	European Intellectual Property Review
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal Civil Division
EWHC	High Court of Justice of England and Wales
F.	Federal Reporter
F.Supp.	Federal Supplement
FAA	Federal Arbitration Act
Gruch. Beitr.	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, hrsg. von J. A. Gruchot
Harv.L.Rev.	Harvard Law Review
I.L.Pr.	International Litigation Procedure
IACL	International Academy of Comparative Law
IBA	International Bar Association
ICC	International Chamber of Commerce
ICC ICArb Bull.	ICC International Court of Arbitration Bulletin
ICCA Yearbook Comm. Arb.	ICCA Yearbook Commercial Arbitration
IDR	International Journal of Dispute Resolution

IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law
Ind. Int'l & Comp. L. Rev.	Indiana International & Comparative Law Review
Int. A.L.R.	International Arbitration Law Review
Int'l & Comp. L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
IPRG	Schweizer Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
J. Bus. L.	Journal of Business Law
J. Int. Arb.	Journal of International Arbitration
J. Priv. Int'l L.	Journal of Private International Law
J.L. Econ & Org.	Journal of Law, Economics & Organization
JbfItR	Jahrbuch für italienisches Recht
K.B.	Court of King's Bench
KOM	Dokumente der Europäischen Kommission für die anderen Organe
L.Q.R.	Law Quarterly Review
LCIA	London Court of International Arbitration
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
LMCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
Melb. U. L. Rev.	Melbourne University Law Review
Nw. J. Int'l L. & Bus.	Northwestern Journal of International Law & Business
NYÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958
Ohio St.	Ohio State Reports
Pa. Super.	Pennsylvania Superior Court Reports
Rev. arb.	Revue de l'Arbitrage
S.D.N.Y.	Southern District of New York
S.W.	South Western Reporter
Sec.	Section
Spain Arb. Review	Spain Arbitration Review – Revista del Club Español del Arbitraje
Tex. Int'l L.J.	Texas International Law Journal
Tex. R. Civ. P.	Texas Rules of Civil Procedure
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U.S.	United States *bzw.* United States Reports
U.S.C.	United States Code
UKHL	United Kingdom House of Lords
UKSC	United Kingdom Supreme Court
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
Utah L. Rev.	Utah Law Review
Va. J. Int'l L.	Virginia Journal of International Law
W.L.R.	Weekly Law Reports
WL	Westlaw
YPIL	Yearbook of Private International Law

Im Übrigen folgen die im Rahmen dieser Arbeit genutzten Abkürzungen den Empfehlungen der folgenden Verzeichnisse:

Duden, Konrad (Begr.), Duden, Die deutsche Rechtschreibung, Bd. 1, Wissenschaftlicher Rat Dudenredaktion (Hrsg.), 27. Aufl., Berlin 2017

Kirchner, Hildebert (Begr.), Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl., Berlin u.a. 2015

A. Einleitung

I. Problemstellung

Schiedsgerichte haben in der deutschen wie in der internationalen Rechtspraxis eine große Bedeutung: Anzahl und Streitvolumen der privaten Schiedsverfahren nehmen seit Jahrzehnten stetig zu.[1] Zu ihren immer wieder angeführten Vorteilen gehören die gegenüber staatlichen Verfahren geringere Dauer aufgrund des fehlenden Instanzenzugs und ihre höhere Flexibilität.[2] Zudem bietet die Schiedsgerichtsbarkeit bei internationalen Streitigkeiten ein neutrales Forum, dessen Entscheidungen aufgrund des von zahlreichen Staaten ratifizierten New Yorker Übereinkommens[3] leicht durchsetzbar sind. Hieraus begründet sich ihre Beliebtheit im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr, die sich aus zahlreichen Statistiken ablesen lässt.[4]

Funktionieren können private Gerichte aber nur, wenn beide Parteien sich an die vereinbarte Abwahl staatlicher Gerichte halten. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Die Erhebung abredewidriger Klagen vor einem staatlichen Gericht ist alles andere als ein seltenes Phänomen. Die Gründe für eine solche Klage können vielfältig sein: Hat eine Partei Zweifel an der Wirksamkeit der vereinbarten Schiedsklausel, so ist ihr Wunsch nachvollziehbar, diese von einem staatlichen Gericht überprüfen zu lassen.[5] Auch bei Ungenauigkeiten oder Unstimmigkeiten, die sich vielfach in Schiedsvereinbarungen finden,[6] wird eine Partei, der ein gerichtliches Verfahren mittlerweile günstiger erscheint, unter Berufung auf die Unwirksamkeit

---

1 Vgl. *Schwab/Walter*, Kap. 41 Rn. 1 und eingehend unten S. 31 f.

2 Siehe zu diesen und anderen immer wieder genannten Vorteilen der Schiedsgerichtsbarkeit nur MüKoZPO/*Münch*, Vor §§ 1025 ff. Rn. 88 ff. sowie noch unten S. 29 ff.

3 New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (NYÜ).

4 Siehe unten S. 31 f.

5 Die Schiedsvereinbarung ist Grundlage jedes Schiedsverfahrens und kann von staatlichen Gerichten auf ihre Wirksamkeit überprüft werden, nach deutschem Recht gem. §§ 1032 Abs. 2, 1040 Abs. 3 S. 2, 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a ZPO sowie im Rahmen einer Leistungsklage vor deutschen Gerichten; dazu noch ausführlich unten S. 34 ff.

6 Dazu und zu Gründen siehe *Lachmann*, Hdb. Schiedsgerichtspraxis, Rn. 380 ff.

oder den beschränkten Geltungsbereich der Schiedsklausel ein solches einzuleiten suchen. Häufig werden Klagen bei staatlichen Gerichten jedoch trotz wirksamer Schiedsvereinbarung im Heimatstaat der betreffenden Partei erhoben[7] oder sogar ausschließlich mit dem Zweck, ein Schiedsverfahren zu verzögern und zu behindern.[8] All diese Konstellationen können zwar nicht gleichgesetzt werden. In jedem Fall aber wird sich die andere Partei verteidigen und die Schiedsvereinbarung durchsetzen wollen.

Die gesetzliche Konzeption sieht vor, dass die schiedstreue Partei die Unzuständigkeit des Gerichts rügen und dann abwarten muss, ob das Gericht in ihrem Sinne entscheidet. In der Zwischenzeit ist sie vor die Wahl gestellt, entweder zwei parallele Verfahren durchzuführen oder das Schiedsverfahren zunächst zu unterbrechen. Diese Situation der Ungewissheit, die in extremen Fällen mehrere Jahre andauern kann,[9] ist in hohem Maße unbefriedigend[10] und hat in der Vergangenheit zu zahlreichen Versuchen geführt, den Schutz der Schiedsvereinbarung auf effektivere Weise sicherzustellen. Viele alternative Möglichkeiten wurden ausführlich diskutiert und in Prozessen erprobt – stets jedoch mit dem Resultat, dass sie entweder ebenfalls nicht zu befriedigenden Ergebnissen führten oder ihnen durch die Rechtsprechung ein Riegel vorgeschoben wurde.

Zuletzt richteten sich die Hoffnungen von Wissenschaft und Praxis auf eine Lösung auf europäischer Ebene im Rahmen der Reform der EuGVVO,[11] die über Jahre hinweg intensiv diskutiert wurde.[12] Die Europäische Kommission hatte die Problematik erkannt und in ihrem Vorschlag für eine Neufassung folgendermaßen auf den Punkt gebracht:

> *Schiedsgerichtsbarkeit und gerichtliche Streitbeilegung müssen besser miteinander verzahnt werden. Die Schiedsgerichtsbarkeit fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Gesetzt jedoch den Fall, eine Partei ficht eine Schiedsklausel vor Gericht an, dann kann sie die Schiedsvereinbarung dadurch praktisch unterlaufen und eine Situation herbeiführen, in der zwei Verfahren parallel zueinander laufen, was die Gefahr von zwei miteinander*

---

7 Zu praktischen Erfahrungen mit diesem Problem *Sandrock*, IDR 2004, 106.
8 *Landau*, ICCA Int. Arb. 2006, 282.
9 Siehe unten S. 50 ff.
10 Vgl. *Landau*, ICCA Int. Arb. 2006, 282, 288; *Steinbrück*, ZEuP 2010, 168, 181.
11 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012, ABl. L 351/1.
12 Siehe nur *Illmer*, IPRax 2009, 312, 313: „Eine Reformierung der EuGVVO erscheint vor diesem Hintergrund unumgänglich."; siehe zur Dringlichkeit des Problems ferner *Balthasar/Richers*, RIW 2009, 351, 356 f.; *Lehmann*, NJW 2009, 1645, 1647 f.; *Steinbrück*, ZEuP 2010, 168, 182 ff.

unvereinbaren Lösungen der Rechtsstreitigkeit in sich birgt. Ein solches Vorgehen ist nicht nur kostspielig und zeitaufwändig, sondern beeinträchtigt auch die Berechenbarkeit des Streitbeilegungsverfahrens und schafft Anreize für missbräuchliche Prozesstaktiken.[13]

Die Hoffnungen wurden jedoch enttäuscht.[14] In der im Januar 2015 in Kraft getretenen reformierten EuGVVO hat der europäische Gesetzgeber sich zwar des parallelen Problems der Gerichtsstandsvereinbarung angenommen, für den Schutz von Schiedsverfahren hat die Reform allerdings nichts Neues gebracht. Es liegt nun bei Wissenschaft und Praxis, Lösungen für die Problematik der Parallelität von gerichtlichen Prozessen und Schiedsverfahren zu entwickeln.

Diese Arbeit wendet sich daher der Frage zu, ob im Rahmen der Handelsschiedsgerichtsbarkeit[15] nach deutschem Recht immerhin Schadensersatzansprüche gegen die schiedsuntreue Partei bestehen und die Schiedsvereinbarung auf diese Weise geschützt werden kann. Während diese Option in anderen Rechtsordnungen anerkannt und üblich ist, hat die Frage nach Schadensersatz bei Verletzung einer Schiedsvereinbarung in der deutschen akademischen Diskussion bislang fast keine Beachtung erlangt.[16] Dem Problem nachzugehen, ob, auf welcher Grundlage und in welchem Umfang ein solcher Anspruch bestehen kann, erscheint jedoch vielversprechend. Nicht nur kann das Risiko der erheblichen Kosten, die ein solches Gerichtsverfahren und die entstehende Verzögerung auf Seiten der schiedstreuen Partei verursachen können, verringert werden. Ein solcher Anspruch wird zudem regelmäßig einen Abschreckungseffekt auf den Kläger

13 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Neufassung der EuGVVO vom 14.12.2010, KOM(2010) 748 endgültig, S. 4.

14 Vgl. auch *Dickler*, Schiedsgerichtsbarkeit und Reform der EuGVVO, S. 177 ff.

15 Die hiervon zu unterscheidende Investitionsschiedsgerichtsbarkeit liegt hingegen nicht im Themenbereich dieser Arbeit.

16 Soweit die Möglichkeit von Schadensersatz bei Verstoß gegen eine Schiedsvereinbarung angesprochen wird, geschieht dies bislang knapp und ohne eingehende Auseinandersetzung, siehe Stein/Jonas/*Schlosser*, § 1029 Rn. 59; *Steinbrück*, Unterstützung ausländischer Schiedsverfahren, S. 489; *Wagner*, Prozeßverträge, S. 254 ff.; *Balthasar/Richers*, RIW 2009, 351, 356; *Hess*, JZ 2014, 538, 542; *Illmer*, IPRax 2009, 312, 316; *Thorn*, JbfItR Bd. 25 (2013), 61, 76, 78, 80; eine Ausnahme stellt insofern der Beitrag von *Sandrock*, IDR 2004, 106 dar (allerdings mit Beschränkung auf in den USA anfallende Gerichtskosten); siehe außerdem aus der Schweiz *Manner/Mosimann*, FS Schwenzer, S. 1197.

haben, der infolgedessen eher von der Erhebung schiedsvereinbarungswidriger Klagen absehen wird.[17]

Kann dem zu Unrecht vor einem staatlichen Gericht Beklagten dieses Verteidigungsmittel an die Hand gegeben werden, so hilft dies nicht nur ihm im konkreten Fall, sondern es stärkt auch die Schiedsgerichtsbarkeit allgemein und die Attraktivität des Schiedsstandorts Deutschland im Besonderen.[18]

II. Gang der Untersuchung

Nach einer allgemeinen Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit, ihre Funktionsweise und Vorteile, wird zunächst die gesetzliche Konzeption für den Fall dargestellt, dass entgegen einer Schiedsvereinbarung ein staatliches Gericht angerufen wird. Anschließend werden Möglichkeiten gezeigt, wie dem Problem bislang begegnet wurde und erläutert, warum diese Versuche gescheitert sind. Dabei werden auch Lösungsvorschläge *de lege ferenda* angesprochen.

Nach einem Blick auf das englische und das US-amerikanische Recht wird das deutsche Recht eingehend darauf untersucht, ob und nach welchen Vorschriften Schadensersatzansprüche bei Verstoß gegen eine Schiedsklausel begründet werden können. Dabei wird von einer deutschen Perspektive ausgegangen, also von einem Schiedsort in Deutschland und einer im Ausland erhobenen Klage. Vorausgesetzt wird ferner, dass die Schiedsvereinbarung nach deutschem Recht wirksam ist und kein Verbraucher beteiligt ist. Eingegangen wird vor allem auf vertrags- und deliktsrechtliche Normen. Anschließend wird die Vereinbarkeit solcher Ansprüche mit der EuGVVO analysiert, wobei die entscheidende Differenzierung unternommen wird, ob Schadensersatz in einem staatlichen oder einem schiedsgerichtlichen Verfahren zugesprochen wird. Für den Fall eines stattgebenden Schiedsspruchs wird weiter untersucht, ob das New Yorker Übereinkommen seiner Anerkennung entgegensteht. Den Abschluss bildet ein Blick auf die mögliche vertragliche Absicherung der Schiedsvereinbarung, etwa durch Vertragsstrafeklauseln. Zur Illustrierung schließt die Arbeit mit konkreten Formulierungsvorschlägen.

---

17 Vgl. *Hartley*, 63 Int'l & Comp. L.Q. 843, 863 (2014); *Manner/Mosimann*, FS Schwenzer, S. 1197, 1205; *Tan*, 45 Va. J. Int'l L. 283, 347 (2005).

18 Zum Wettbewerb der Rechtssysteme am Beispiel der anti-suit injunction siehe *Chr. Schmidt*, RIW 2006, 492.

B. Kapitel 1: Grundlagen

I. Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel zur Konfliktlösung

Rechtliche Meinungsverschiedenheiten sind normaler Bestandteil des Lebens. Häufig lassen sie sich durch Diskussionen und Kompromisse aus der Welt schaffen. Aber nicht immer gelingt es den Beteiligten, ihren Disput selbst beizulegen. Für diesen Fall gibt es Gerichte, die den Konflikt für sie verbindlich entscheiden. Staatliche Gerichte sind die Institutionen, die hauptsächlich (oder gar ausschließlich) von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden, wenn es um die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten geht. Allerdings sind sie mitnichten die einzige mögliche Instanz zur Konfliktlösung. Diese Rolle wird daneben in großem Umfang von Schiedsgerichten wahrgenommen.

1. Funktionsweise

Möchten die Parteien eines Vertrags eventuelle Streitigkeiten zwischen ihnen nicht vor staatlichen Gerichten austragen, können sie im Einvernehmen deren Zuständigkeit ausschließen und stattdessen die Durchführung eines Schiedsverfahrens vereinbaren. Dies geschieht durch eine Schiedsvereinbarung, die zumeist Bestandteil des Hauptvertrags, rechtlich aber von diesem unabhängig ist.[19] In der genauen Ausgestaltung sind die Parteien frei. Sie können festlegen, das Verfahren in Eigenregie zu organisieren[20] oder das Angebot einer der vielen Schiedsinstitutionen in Anspruch nehmen,[21] die jährlich tausende Verfahren weltweit administrieren. In jedem Fall aber wird bei Konflikten aufgrund der Derogationswirkung nicht ein Gericht angerufen, sondern nach den zuvor selbst bzw. in der Schiedsord-

19 Es handelt sich nach der *doctrine of separability*, die im deutschen Recht in § 1040 Abs. 1 S. 2 ZPO Niederschlag gefunden hat, um einen eigenständigen und unabhängigen Vertrag; allg. dazu *Schwab/Walter*, Kap. 4 Rn. 16.

20 Sog. Ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit; dazu *Lörcher/Lörcher*, SchiedsVZ 2005, 179.

21 Auf internationaler Ebene am bedeutendsten sind der Schiedsgerichtshof der *International Chamber of Commerce* (ICC), die *American Arbitration Association* (AAA) und der *London Court of International Arbitration* (LCIA). Größte Institution in Deutschland ist die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).

nung einer Institution festgelegten Regeln ein privates Schiedsgericht gebildet, das nur für diesen konkreten Fall zusammenkommt. Mit Ausnahme staatlicher Unterstützungsmaßnahmen, etwa beim einstweiligen Rechtsschutz, entscheiden die Schiedsrichter den Streit ohne jeglichen staatlichen Einfluss. Erst wenn ein inländischer Schiedsspruch aufgehoben, ein ausländischer Schiedsspruch anerkannt oder aus einem Schiedsspruch vollstreckt werden soll, treten die nationalen Gerichte wieder auf den Plan.[22]

2. Zulässigkeit

Dass dieses Vorgehen verfassungsrechtlich unbedenklich ist, ist heute unbestritten.[23] Zwar gilt der allgemeine Justizgewährungsanspruch, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG, ergibt.[24] Demnach muss der Staat dem Bürger Rechtsschutz durch die zuständigen Organe gewähren.[25] Dieser Schutz umfasst jedoch lediglich das *Recht* auf den Zugang zu Gerichten, nicht jedoch die *Pflicht*, dieses auch zu nutzen.[26] Genau wie es jedem freigestellt ist, ganz von einer Klage abzusehen, muss es den Parteien möglich sein, sich auf eine alternative Streitbeilegungsmethode zu einigen – vorausgesetzt diese Einigung erfolgt frei von Druck und Zwang.[27]

Es ist zudem Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, selbst zu entscheiden, durch wen die eigenen Rechtskonflikte gelöst werden sollen[28] – nur ein unantastbarer Kernbereich von Rechtspre-

---

22 Für die Vollstreckung eines Schiedsspruchs bedarf es einer Vollstreckbarerklärung eines Gerichts nach § 1060 ZPO. Dabei findet jedoch keine vollständige inhaltliche Überprüfung statt, sondern die Vollstreckung darf nur aufgrund der in § 1059 Abs. 2 ZPO aufgelisteten Gründe verweigert werden. Die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche erfolgt nach den Vorschriften des NYÜ, das nach § 1061 Abs. 1 ZPO Anwendung findet.

23 Siehe nur Stein/Jonas/*Schlosser*, vor § 1025 Rn. 3 m.w.N.; a.A. soweit ersichtlich nur *Hesselbarth*, Schiedsgerichtsbarkeit und Grundgesetz, S. 174, 234 ff., die einzelne Normen des reformierten Schiedsverfahrensrechts der Zivilprozessordnung für verfassungswidrig hält; dagegen jedoch *Prütting*, FS Schlosser, S. 705, 709, 711.

24 Jarass/Pieroth/*Jarass*, Art. 20 Rn. 128 m.w.N.

25 Dazu Musielak/Voit/*Musielak*, Einl. Rn. 6.

26 *Distler*, Private Schiedsgerichtsbarkeit, S. 87 f. spricht von der „Abdingbarkeit" des Justizgewährungsanspruchs.

27 Zu Schiedsvereinbarungen in strukturellen Ungleichgewichtslagen siehe *Niedermaier*, Strukturelle Ungleichgewichtslagen (2013) sowie *Thorn*, GS von Hoffmann, S. 133 ff.

28 Vgl. Saenger/*Saenger*, Vor §§ 1025-1066 Rn. 7.

chungsaufgaben ist hiervon ausgenommen.[29] An der Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit im Zehnten Buch der Zivilprozessordnung ist zu sehen, dass auch der Gesetzgeber keine Zweifel an der allgemeinen Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit hat.

3. Vorteile

Die Vorzüge der Schiedsgerichtsbarkeit werden immer wieder genannt und diskutiert. Die wichtigsten sollen hier kurz hervorgehoben werden.

Bei internationalen Verträgen zwischen Parteien aus unterschiedlichen Staaten haben diese regelmäßig Vorbehalte gegenüber dem Gerichtssystem im Herkunftsland der jeweils anderen Partei. Selbst wenn dessen Unabhängigkeit außer Zweifel steht, gibt es häufig Bedenken, der inländischen Partei könnte aufgrund besserer Kenntnis von Sprache, Kultur und Gebräuchen, der fehlenden Notwendigkeit einer Anreise etc. ein „Heimspiel-Privileg“ zukommen.[30] Ein Schiedsgericht, das nicht selten aus drei Personen verschiedener Nationalitäten zusammengesetzt ist und dessen Verfahren in der Regel an einem neutralen Ort stattfindet, sodass es keinen überwiegenden Bezug zu einem bestimmten Staat hat, gibt zu solchen Bedenken hingegen keinen Anlass.

Ein zweiter Punkt ist die gewährleistete Vertraulichkeit.[31] Während bei Gerichtsverfahren in der Regel sowohl die Verhandlungen als auch die Urteile der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, finden Schiedsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und Inhalt sowie Ergebnis werden regelmäßig vertraulich behandelt.[32] Für Unternehmen, die grundsätzlich wenig Interesse daran haben, ihre rechtlichen Streitigkeiten in den Medien diskutiert zu sehen, ist das ein gewichtiger Vorteil.[33]

Hinzu kommt, dass die Parteien insofern einen großen Einfluss auf die Besetzung des Schiedsgerichts haben, als üblicherweise jede Seite einen Schiedsrichter benennt und diese dann gemeinsam[34] – oder aber die Schiedsinstitution[35] – den Vorsitzenden bestimmen. Freilich birgt diese Vorgehensweise das Risiko, dass ein von der Partei bestellter Schiedsrichter

---

29 Dreier/*Schulze-Fielitz*, Art. 92 Rn. 33 ff., 51.
30 MüKoZPO/*Münch*, Vor § 1025 Rn. 100; *Stumpf*, FS Bülow, S. 217, 218.
31 Siehe aber noch unten S. 197 ff.
32 Siehe z.B. Art. 44.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018.
33 *Schwab/Walter,* Kap. 1 Rn. 8; *Stumpf*, FS Bülow, S. 217, 220.
34 So Art. 12.2 DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018.
35 So Art. 12 Abs. 4 und 5 ICC Rules of Arbitration 2017.

sich dieser verpflichtet fühlt und zu einem parteiischen Schiedsrichter wird, also die nötige Unabhängigkeit vermissen lässt.[36] Verhindert werden soll dies durch die Verpflichtung der Schiedsrichter, bereits vor ihrer Bestellung alle Umstände offenzulegen, die Bedenken hinsichtlich ihrer Neutralität begründen könnten.[37] Bestehen berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit der Person, kann sie abgelehnt werden.[38] Auch die Verletzung der Offenlegungspflicht selbst kann einen Ablehnungsgrund darstellen.[39] Für die Beurteilung der Unparteilichkeit eines Schiedsrichters hat etwa die International Bar Association einen Katalog strenger Richtlinien veröffentlicht, die zur Konkretisierung herangezogen werden können.[40] Letztlich wird jedoch ein Schiedsrichter, der in der Beratung erkennbar parteiisch agiert, im Schiedsgericht keine Autorität genießen und mit seinen Beiträgen inhaltlich nicht mehr durchdringen.[41] Es ist daher nicht zuletzt die Selbstkontrolle des Schiedsgerichts, welche seine Neutralität sicherstellt.

Für die Beteiligten ist es von großem Nutzen, dass sie Personen als Schiedsrichter benennen können, denen sie vertrauen und die aus ihrer Sicht aufgrund profunder Kenntnisse des jeweiligen Rechtsgebiets, der anwendbaren Rechtsordnung sowie der Vertrags- und Verfahrenssprache die erforderliche Qualifikation für das Amt besitzen. Dass jemand bestimmt werden kann, den die Partei bereits kennt oder der ihr empfohlen wurde und dem sie eine engagierte und fachlich hochwertige Bearbeitung des Falles zutraut, schafft die Grundlage für die spätere Akzeptanz des Schiedsspruchs. Außerdem müssen sich Richter, sieht man von spezialisierten Senaten einmal ab, bei hochtechnischen Sachverhalten, etwa aus dem Wirtschafts- oder Finanzbereich, erst zeitaufwändig in die Materie einarbeiten.

---

36 *Lachmann*, Hdb. Schiedsgerichtspraxis, Rn. 120 ff.

37 Im deutschen Recht normiert in § 1036 Abs. 1 ZPO.

38 Nach § 1036 Abs. 2 ZPO. Ein Ablehnungsverfahren sehen auch die gängigen Schiedsgerichtsordnungen vor: siehe etwa Art. 14 ICC Rules of Arbitration 2017; Art. 15 DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018; R-18 AAA Commercial Arbitration Rules (2013).

39 Vgl. OLG Naumburg, SchiedsVZ 2003, 134, 137 f. (im entschiedenen Fall jedoch verneint).

40 IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration, Fassung vom 23.10.2014, abrufbar unter http://www.ibanet.org/Publications/publications_IBA_guides_and_free_materials.aspx.

41 Mit diesem Verhalten würde er „seiner" Partei also einen Bärendienst erweisen; *Lachmann*, Hdb. Schiedsgerichtspraxis, Rn. 125.

Die Möglichkeit, einen Praktiker mit Erfahrung auf diesem Gebiet zu wählen, kann folglich einen erheblichen Zeitgewinn bedeuten.[42]

Des Weiteren sind Schiedsverfahren staatlichen Gerichten auch sonst häufig in der Geschwindigkeit überlegen. Zwar können auch sie sich in Einzelfällen extrem in die Länge ziehen,[43] allgemein aber sind sie flexibler. Vor allem ist ihre Dauer wegen des Fehlens weiterer Instanzen üblicherweise geringer. Schiedsverfahren können sogar durch Festlegung einer Frist zum Erlass des Schiedsspruchs beschleunigt werden.[44] Das intensive Bemühen um möglichst effiziente Schiedsverfahren verdeutlicht ein Beschluss des ICC-Schiedsgerichtshofs aus jüngerer Zeit: Demnach soll künftig eine Reduzierung des Schiedsrichterhonorars für den Fall ungerechtfertigter Verzögerungen bei der Einreichung der Entwürfe für Schiedssprüche möglich sein.[45]

Schließlich gelten die Kosten als weiterer Vorteil von Schiedsverfahren. Zwar ist ein Schiedsverfahren isoliert gesehen – gerade bei niedrigen Streitwerten – häufig teurer als ein gerichtliches Verfahren.[46] Berücksichtigt man jedoch, dass Gerichtsverfahren über mehrere Instanzen ausgetragen werden können, kann ein Schiedsverfahren im Ergebnis doch die preiswertere Alternative sein.[47]

4. Bedeutung

Das Prinzip der privaten Streitbeilegung ist keinesfalls eine neuartige Entwicklung. Private Schiedsgerichte begleiten die Menschen mit ihren Streitigkeiten schon seit sehr langer Zeit. Sie wurden bereits im antiken Rom

---

42 *Lachmann*, Hdb. Schiedsgerichtspraxis, Rn. 133.

43 Ein extremes Beispiel ist das Verfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen *Toll Collect*, den Betreiber der Lkw-Maut. Wegen der verspäteten Einführung des Mautsystems erhob der Bund bereits im Jahr 2005 Schiedsklage, das Verfahren wurde erst 2018 durch einen Vergleich beendet.

44 Für ICC-Schiedsverfahren etwa gilt gem. Art. 31 ICC Rules of Arbitration 2017 allgemein eine Frist von sechs Monaten.

45 Meldung der ICC vom 05.01.2016, abrufbar unter https://iccwbo.org/media-wall/news-speeches/icc-court-announces-new-policies-to-foster-transparency-and-ensure-greater-efficiency/.

46 *Lachmann*, Hdb. Schiedsgerichtspraxis, Rn. 163 m.w.N.

47 *Stumpf*, FS Bülow, S. 217, 220.

zur Beilegung von Konflikten genutzt[48] und sind heute aus dem Wirtschaftsleben nicht wegzudenken.

In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der von großen Schiedsinstitutionen administrierten Verfahren stetig zugenommen. Beim Internationalen Schiedsgerichtshof der *International Chamber of Commerce* (ICC) konnte im vergangenen Jahrzehnt ein ständiger Anstieg der pro Jahr eingereichten Schiedsklagen verzeichnet werden; die Zahl erreichte im Jahr 2016 mit 966 neuen Verfahren einen historischen Höchststand.[49] Auch die Zahl der bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) jährlich eingeleiteten Verfahren hat sich von 2005 bis 2017 von 70[50] auf 152[51] mehr als verdoppelt. Der Gesamtstreitwert dieser Klagen stieg von 282 Mio. €[52] auf 828 Mio. €[53].

Darüber, wie regelmäßig Schiedsverfahren im Gegensatz zu Gerichtsverfahren genutzt werden, gehen die Meinungen auseinander. Manche Erhebungen haben ergeben, dass bis zu 90% aller grenzüberschreitenden Wirtschaftsverträge eine Schiedsvereinbarung enthalten.[54] Eine jüngere Untersuchung gelangt hingegen zu dem Ergebnis, dass sich Schiedsverfahren und Gerichtsverfahren sektorübergreifend mit gleicher Bedeutung gegenüberstehen.[55] Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Schiedsgerichtsbarkeit aufgrund der Einschränkung der objektiven Schiedsfähigkeit nicht in allen Bereichen zur Verfügung steht.[56] Insgesamt lässt sich jedoch festhalten, dass der Handelsschiedsgerichtsbarkeit im internationalen Bereich eine herausragend wichtige Rolle zukommt.

---

48 Zum römischen Kompromissverfahren siehe umfassend *Bornhak*, ZZP 30 (1902), 1, 2 ff.; *Ziegler*, Schiedsgericht im antiken römischen Recht (1971); aus jüngerer Zeit *Lukits*, SchiedsVZ 2013, 269.

49 Meldung der ICC vom 18.01.2017, abrufbar unter https://iccwbo.org/media-wall/news-speeches/icc-reveals-record-number-new-arbitration-cases-filed-2016/.

50 72 abzgl. zwei Verfahren nach der Schlichtungsordnung; http://www.disarb.org/de/67/content/2005-id26.

51 http://www.disarb.org/upload/statistics/DIS-Verfahrensstatistik%202017.pdf.

52 http://www.disarb.org/de/67/content/2005-id26.

53 http://www.disarb.org/upload/statistics/DIS-Verfahrensstatistik%202017.pdf.

54 Siehe *Berger*, RIW 1994, 12; ein ähnliches Ergebnis (91,6 %) erbrachte eine Umfrage des Verbands Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V., angeführt bei *Lachmann*, Hdb. Schiedsgerichtspraxis, Rn. 102.

55 PwC 2013 International Arbitration Survey, S. 7; abrufbar unter http://www.pwc.com/gx/en/arbitration-dispute-resolution/assets/pwc-international-arbitration-study.pdf.

56 Vgl. im Einzelnen Musielak/Voit/*Voit*, § 1030 Rn. 2 ff.